

Aargauer Forstpersonalverband

30. Oktober 2025

Prüfungsordnung QV ForstwartIn EFZ Aargau

Prüfungsordnung gemäss § 34 Abs. 4 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW, SAR 422.211)

1. Nachteilsausgleich gemäss §26a VBW

Personen mit ärztlich oder fachpsychologisch nachgewiesenen Beeinträchtigungen haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich in den überbetrieblichen Kursen – falls diese sich über die Erfahrungsnoten auf das Qualifikationsverfahren auswirken – sowie für das Qualifikationsverfahren und für die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Berufsmaturität. Die benötigten Nachweise sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Promotionsentscheide und Prüfungen zu erbringen.

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis spätestens 31. Dezember vor der regulären Prüfungssession mit den erforderlichen Unterlagen beim Kanton Aargau, Sektion Betriebliche Bildung, einzureichen.

2. Verhinderung oder Prüfungsabbruch (inkl. Verspätung)

Verhinderung oder verspätetes Eintreffen muss dem Chefexpert/in vor Prüfungsbeginn telefonisch mitgeteilt werden.

Verhinderung oder Abbruch sind nur bei wichtigen Gründen (bspw. Krankheit, Unfall) mit Nachweis (wie Arztzeugnis) möglich.

Verspätung unverschuldet: Zulassung möglich, wenn Prüfung nicht gestört wird; sonst kann eine Nachprüfung angesetzt werden.

Verspätung selbstverschuldet: Prüfungsausschluss möglich; rechtliche Schritte nach kantonalen Weisungen. Selbstverschuldete Verspätungen führen in der Regel zum Ausschluss des jeweiligen Qualifikationsbereichs.

Der Prüfungsexperte/die Prüfungsexpertin entscheidet nach Rücksprache mit dem Chefexperten/der Chefexpertin über den Abbruch oder Unterbruch der Prüfung, wenn die Wetterbedingungen eine Weiterführung der Prüfung nicht zulassen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen (namentlich ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall) nicht am Qualifikationsverfahren oder an Teilen davon teilnehmen können, haben die Möglichkeit, die versäumten Prüfungen nach Wegfall des Hinderungsgrundes im Rahmen einer Nachprüfung abzulegen.

Damit eine Nachprüfung bewilligt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Absenz ist spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch zu melden. Zu beachten ist hierzu die Telefonnummer auf dem Prüfungsaufgebot. SMS, WhatsApp oder ähnliche Mitteilungen sind unzulässig.

Ein ärztliches Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden an qv-arztzeugnis@ag.ch einzureichen. Zeugnisse, die rückwirkend, ohne Dauerangabe oder von Angehörigen ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

Nach vollständiger Genesung, spätestens bis 30. September, muss die Kandidatin oder der Kandidat aktiv Kontakt mit der Prüfungsleitung aufnehmen, um den Nachprüfungstermin zu vereinbaren.

Nachprüfungen finden in der Regel bis Ende November des Prüfungsjahres statt. Erfolgt keine fristgerechte Meldung oder wird kein gültiges Arztzeugnis eingereicht, erlischt der Anspruch auf eine Nachprüfung, und der betroffene Prüfungsteil gilt gemäss § 36 VBW als nicht bestanden.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen

Den Inhalt und die Notengewichtung der einzelnen Prüfungsteile ist auf der Website vom Aargauer Forstpersonalverband unter «Inhalt Qualifikationsverfahren» aufgeschaltet.

Der Prüfungsort, die genaue Zeit, sowie das benötigte Material wird im Prüfungsaufgebot bekanntgegeben. Dieses wird per Mail oder Post zugestellt.

Die Übergabe der EFZ-/EBA-Ausweise werden an der QV-Schlussfeier durch die zuständige Prüfungsorganisationen überreicht.

4. Zulässige Hilfsmittel

Dies wurde durch die ODA Wald Schweiz unter «Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung» definiert.

Praktische Arbeit:

Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt und den Lernenden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Berufskenntnisse:

Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch die Ersteller der Prüfungsaufgaben bestimmt und auf den entsprechenden Dokumenten aufgeführt. Für die Information der Lernenden sind die Prüfungsverantwortlichen und die Berufsbildner zuständig

Elektronische Hilfsmittel:

Die Verwendung von Handy, Smartphone, Pager, Aktivgehörschutz, Smartwatch, usw. ist nicht erlaubt, auch nicht als Taschenrechner. Die Geräte müssen vor der Prüfung ausgeschaltet werden. Jeglicher Austausch unter den Kandidaten während der Prüfung ist nicht gestattet. Zu widerhandlungen haben den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

Künstliche Intelligenz KI:

Der Einsatz von KI ist bei der PA1 und PA2 nicht zugelassen.

Die benötigten Hilfsmittel sind im jeweiligen Prüfungsaufgebot aufgelistet.

5. Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung

SAR 422.211 - Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) §36a*

Verstöße gegen die Prüfungsordnung werden geahndet. In den folgenden Fällen gelten die betroffenen Prüfungsteile als nicht bestanden:

- 1a) verspätete Abgabe von schriftlichen Arbeiten ohne wichtige Gründe,
- 1b) Abgabe von Plagiaten oder von anderweitig nicht selbständig erarbeiteten schriftlichen Arbeiten,
- 1c) Begehen unredlicher Handlungen oder Verschaffung unerlaubter Vorteile an Prüfungen, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch Kommunikation mit Dritten.
- 1d) Verstoss gegen Anweisungen der Prüfungsleitung.
- 2 Ein Prüfungsteil gilt ebenso als nicht bestanden, wenn er ohne wichtige Gründe nicht angetreten oder abgebrochen wird.
- 3 Geringfügige Verstösse gemäss Absatz 1 führen zu einem angemessenen Notenabzug im betroffenen Prüfungsteil.
- 4 Schwerwiegende Verstösse gemäss Absatz 1 führen zum Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens.
- 5 Die nicht bestandenen Prüfungsteile beziehungsweise das gesamte Qualifikationsverfahren können frühestens beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

6. Vorgehen bei Beanstandungen durch Kandidierende

Bei Unklarheiten zum Prüfungsresultat kann in begründeten Fällen der Chefexperte für eine Akteneinsicht kontaktiert werden. Sollte nach der Akteneinsicht immer noch Unstimmigkeiten bestehen, kann eine Beschwerde eingereicht werden.

Beschwerden gegen das Prüfungsresultat (Endnote) sind innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau begründet und schriftlich an den Rechtsdienst des Regierungsrats einzureichen.

7. Hinweise zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittel

Nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsresultats können Kandidierende – oder eine schriftlich bevollmächtigte Person – in begründeten Fällen Akteneinsicht beantragen, um die Bewertungsunterlagen einzusehen.

Anmeldung: Alle relevanten Informationen hierzu sind auf der kantonalen Webseite abrufbar.

Modalitäten: Die Unterlagen dürfen nur für den privaten Gebrauch eingesehen und fotografiert werden; inhaltliche Diskussionen mit Expertinnen oder Experten finden nicht statt. Zudem muss eine Einverständniserklärung unterzeichnet werden.

Berechtigte: Ausschliesslich die betroffene Person und/oder eine (zusätzlich) bevollmächtigte Begleitperson.

Falls nach der Akteneinsicht weiterhin Unklarheiten bestehen, können Kandidierende innert 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses eine begründete Beschwerde (Rekurs) einreichen. Zuständig ist der Rechtsdienst des Regierungsrats des Kantons Aargau. Eine Beschwerdeeinreichung ist rechtlich auch ohne vorgängige Akteneinsicht möglich – wir raten jedoch dringend davon ab, da die Akteneinsicht in der Regel zur Klärung beiträgt.

Diese Prüfungsordnung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Lenzburg, 30. Oktober 2025